

Studi

Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig
Centro Tedesco di Studi Veneziani

Band 13



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1995

Ingrid Baumgärtner (Hg.)

Consilia im späten Mittelalter

Zum historischen Aussagewert
einer Quellengattung



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1995

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Consilia im späten Mittelalter: zum historischen Aussage-
wert einer Quellengattung / Ingrid Baumgärtner (Hg.). –
Sigmaringen: Thorbecke, 1995

(Studi / Centro Tedesco di Studi Veneziani; Bd. 13)

ISBN 3-7995-2713-3

NE: Baumgärtner Ingrid [Hrsg.]; Centro Tedesco di Studi
Veneziani: Studi

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER GERDA HENKEL STIFTUNG

© 1995 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen

Printed in Germany · ISBN 3-7995-2713-3

Einführung

INGRID BAUMGÄRTNER

Die Quellengattung der *consilia* erfreute sich in den letzten Jahren aufgrund ihrer Vielfalt und Reichhaltigkeit unter Historikern und Rechtshistorikern eines zunehmenden Interesses. Bekanntlich ist der überlieferte Quellenfundus fast unerschöpflich, auch wenn er aus gattungsbedingten und überlieferungsgeschichtlichen Gründen nicht leicht zugänglich ist. Ihre heutige Beliebtheit in Fachkreisen erlangten die Rechtsgutachten vor allem aufgrund ihres ursprünglichen Praxisbezugs; in ihrer Funktion als Verbindungsglied zwischen universitärer Theorie und Gerichtspraxis erlangten sie eine Vermittlerrolle zwischen rechtlichen Normen und gesellschaftlicher politisch-sozialer Realität. Entscheidend ist ihre direkte Orientierung an den praktischen Bedürfnissen von Menschen und Institutionen, die sich in Not- und Krisensituationen an die juristische Kompetenz der Gutachter wandten. Jedes *consilium* ist gewissermaßen Spiegel eines kleinen, aber nicht unwichtigen Stücks Lebenswirklichkeit. Konstituierend für das heutige Ansehen der Konsilien ist also der Vorgang der permanenten »Umsetzung« von Gesetzen in den Alltag; die normativen Ansprüche von Statuten, fürstlichen Dekreten und städtischen Erlassen wurden dabei mit den praktischen Erfordernissen und konkreten Situationen des täglichen Lebens konfrontiert. Aufgabe des Forschers ist es deshalb, die ehemalige Umsetzung sozialer Beziehungen in die juristische Terminologie wieder rückgängig zu machen, die ursprünglichen Bedeutungen aufzuspüren und die zugrunde liegenden Ereignisse in das historische Umfeld einzuordnen.

Betrachtet man die *consilia* unter dem Blickwinkel einer Wechselwirkung mit der historischen Realität, erstaunt ihre oft sogar über Jahrhunderte hinweg andauernde, länderübergreifende Rezeption, durch welche ältere Konsilien immer wieder zum Maßstab späterer Beurteilungen wurden. Diese lang anhaltende Wirkungskraft ist nicht allein mit dem Einfluß der Rechtsgutachten auf die Entwicklung des Rechts zu begründen. Bedeutung gewinnen in diesem Zusammenhang vielmehr zusätzliche Elemente wie der individuelle Beurteilungsspielraum der Gutachter bezüglich der bis zum Rechtsstreit gelangten Auseinandersetzungen, die vielschichtigen Auswirkungen von Konsilien auf die Gesellschaft (sei es unmittelbar auf zeitgenössische, politische Entscheidungen oder langfristig auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse) sowie die Rückwirkungen gesellschaftlicher Umwälzungen auf die bei der Anfertigung von *consilia* angelegten Beurteilungskriterien. All diese Fragen sind langfristig für die einzelnen Regionen, Rechtsschulen und Gutachter individuell zu klären und aufzuarbeiten.

Spezielles Anliegen des internationalen und interdisziplinären Symposions im Deutschen Studienzentrum Venedig war es nun, über die laufenden Forschungen im umfangreichen Arbeitsgebiet *consilia* zu informieren, die prinzipiellen Forschungsmöglichkeiten anhand einzelner Beispiele zu verdeutlichen und zukünftige Forschungsstrategien im gemeinsamen

Gespräch zu erörtern. Intention war es, sowohl die unterschiedlichen Forschungsansätze von Historikern und Juristen interdisziplinär zu diskutieren als auch die oft auf einzelne Regionen und Schulen begrenzten Forschungsprojekte im internationalen Vergleich zu korrelieren. Diskussionspunkte waren die nicht ganz unumstrittene These von der engen Bezugnahme der *consilia* auf die historische Realität ebenso wie die prinzipiellen Perspektiven und Möglichkeiten der Konsilienforschung. Erfahrungsgemäß ist die Grenze zwischen theoretisch konstruierter Argumentation (*quaestio*) und aus der Praxis erwachsener Rechtsfrage nicht immer einfach zu bestimmen. Jede weiterführende Auswertung erfordert Erfahrung im Umgang mit der Quellengattung und das Wissen um ihre Mehrdimensionalität. Im Symposium bot sich die Gelegenheit, eine Annäherung in fächerübergreifender Diskussion und interdisziplinärer Zusammenarbeit zu versuchen, um auf diesem Wege verstärkt rechtliche Beweisführung und historischen Hintergrund fachkundig miteinander zu verbinden.

Die thematische Vielfalt und die unüberschaubare Menge der Konsilien machten für eine kleine Fachkonferenz eine gewisse Schwerpunktsetzung notwendig. Es bot sich an, den Aussagewert der juristischen Quellengattung für ein relativ begrenztes Territorium (selbstverständlich im allgemeineren Vergleich) zu untersuchen. Dabei entwickelte sich die Idee, die Tagung thematisch weitgehend auf Nord- und Mittelitalien zu begrenzen sowie einen relativ kleinen Kreis von Experten auszuwählen, um eine ungezwungene Diskussion offener Forschungsfragen zu erleichtern. Das Interesse galt dem Zeitraum vom 12./13. Jahrhundert bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, also von der Entstehung der Literaturgattung bis zum Einfluß des Humanismus.

Im Zentrum der Tagung stand die Frage nach den Ursachen für die durchschlagende Wirkungskraft der Rechtsgutachten, die sich mit den angeführten allgemeinen Bemerkungen wie der Bedeutung der *consilia* für die Entwicklung des Rechts, ihrer Wirkung auf politische und soziale Entscheidungen sowie einer über Jahrhunderte andauernden Rezeption nur unzureichend umschreiben läßt. Ziel der einzelnen Referate sollte es deshalb sein, die gegenseitigen Wechselwirkungen zwischen *consilia* und historischer Realität anhand konkreter Fälle sichtbar zu machen und die Funktion der *consilia* als Mittler zwischen gesellschaftlicher Realität und juristischer Doktrin beispielhaft zu durchleuchten. Zu berücksichtigen waren selbstverständlich die regionalen Unterschiede ebenso wie die vielfältigen Wandlungen, die sich von der Entstehung bis zum Niedergang der Literaturgattung im Laufe der Jahrhunderte ergaben.

Prinzipiell konnten diese allgemeinen Vorgaben natürlich aus verschiedenen Richtungen angegangen werden. Erste Anhaltspunkte boten, da eine moderne juristische Kategorisierung (nach Strafrecht, Handelsrecht und Prozeßrecht etc.) für den vorliegenden Zeitraum kaum greift und angesichts eher sozialgeschichtlicher Fragestellungen ohnehin unsinnig wäre, vor allem eine traditionell thematische Schematisierung. Zu berücksichtigen waren selbstverständlich die Voraussetzungen der gattungsmäßigen Entwicklung und des Praxisbezugs, also Entstehung und praktische Anwendung der Literaturgattung, ebenso wie das Weiterleben in Überlieferung und Rezeption. Zu erfassen war zudem die Wirksamkeit einzelner Juristen in ihrer Rolle als Vermittler zwischen Theorie und Praxis, zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung ebenso wie die konsiliare Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft. In diesem Sinne ließ sich das Tagungsprogramm ohne eine zwingende Systematik in vier Teilaspekte untergliedern. Im folgenden sei ein

zwangsläufig stark verkürzender und nicht unbedingt ausgewogener Überblick über einige wichtige Aussagen und Ergebnisse der Referate versucht.

I. Entstehung und Praxisbezug

Eingangs waren die Anfänge der Konsiliarpraxis im 12. und 13. Jahrhundert zu beleuchten. Der Beitrag von Analisa Belloni beschäftigte sich am Beispiel einiger Bologneser Juristen mit der Entstehung der (im Gegensatz zu den abstrakten Quästionen) von konkreten Fällen ableitbaren Konsilien. Anhand einer Analyse verschiedener Rechtsgutachten zeigte sie die verstärkt für die Anfangsphase geltenden Schwierigkeiten, eine exakte Grenze zwischen einer theoretisch konstruierten Quästio und einer aus der Praxis erwachsenen Rechtsfrage zu bestimmen. Entgegen der traditionellen Forschungsmeinung konnte sie nachweisen, daß der schulmäßige Gebrauch von *consilia* zum Funktionieren des Bologneser Rechtsunterrichts bereits im ersten Jahrhundert seines Bestehens beitrug. Dies gilt zumindest für Giovanni Bassiano und dessen Schüler Azzone, deren Gutachten im Überlieferungszusammenhang ihrer selbst zusammengestellten Quaestionensammlungen zu finden sind. Große Vorsicht ist hingegen bei der Einstufung Pillios angebracht, der die mutmaßliche Anbindung einiger seiner Quästionen an reale Fakten geschickt zu verbergen wußte.

Den außerordentlich interessanten und in der Überlieferungsgeschichte seltenen Fund einer authentischen Konsiliensammlung aus der Gerichtspraxis der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (von 1246 an) konnte Monica Chiantini vorstellen. Am Beispiel des Gerichtshofs des Podestà von San Gimignano gelang es ihr, neue Details zum Produktions- und Verschriftlichungsprozeß, zur rechtlichen Argumentation bei der Entscheidungsfindung sowie zur finanziellen und zeitlichen Abwicklung der Verfahren aufzuspüren und auf diese Weise die Beziehungen zwischen Gutachter, Richter und Parteien genau zu durchleuchten. Dies bedeutet eine handfeste Präzision des bisherigen Bildes der Konsiliarpraxis im 13. Jahrhundert.

II. Zur Wirksamkeit einzelner Juristen

Einen anderen Weg der Annäherung an die Quellengattung beschritten die Referenten, welche die Konsiliensammlungen und die Konsiliartätigkeit einzelner Autoren des 14. und 15. Jahrhunderts unter bestimmten Fragestellungen bearbeiteten. Tilmann Schmidt untersuchte die Gutachten des an der Kurie in Avignon tätigen Juristen Oldradus da Ponte und deren kirchengeschichtliche Bedeutung. Nach biographischen Vorbemerkungen und einer Charakterisierung der gesamten Konsiliensammlung versuchte er, einerseits den Zusammenhang zwischen Fallbeschreibungen und historischem Kontext anhand einzelner Beispiele zu ermitteln und andererseits den Prozeß der Entscheidungsfindung in Konsistorium und Audientia näher zu beleuchten.

Vito Piergiorganni analysierte nach einleitenden Ausführungen zur Bedeutung des Genueser Gutachters Bartolomeo Bosco und dessen umfangreicher Konsiliensammlung speziell seine Ansichten über die für die Seestadt wichtigen Handelsfragen sowie die damit verbunde-

nen institutionellen und prozeßrechtlichen Aspekte. Ausgehend von der Überzeugung Boscos, daß die Verwaltung der Republik die größten Experten in allen Berufsgruppen zur Mitarbeit gewinnen müsse und damit zur politischen und ökonomischen Verantwortung zwingen könne, versuchte er, die Handhabung der Konkurrenzsituation zwischen der auf den Handel ausgerichteten Politik der Hafenstadt, den lokalen Gerichtsstrukturen und der internationalen Vertragspraxis anhand praktischer Fälle aus dem juristischen Alltagsleben aufzuzeigen. Ergebnis ist, daß sich die genuesische Mercanzia nicht mit ähnlichen Institutionen anderer Städte vergleichen läßt, da in Genua niemals die Notwendigkeit einer Verteidigung korporativer Interessen oder einer Vermittlung zwischen Gilden und Kommune bestand; um die für die Kaufleute günstigste Lösung in Übereinstimmung mit übernationalen Gewohnheiten zu ermitteln, war allein eine spezielle, möglichst schnelle und formalitätslose Handelsgerichtsbarkeit erforderlich.

Am Beispiel des in Lehre, Gesetzgebung und Politik vielseitig aktiven Veroneser Rechtsgelehrten Bartolomeo Cipolla untersuchte Ingrid Baumgärtner die Verbindung zwischen Rechtstheorie, Rechtsreform und Rechtsanwendung in der venezianischen Terraferma des 15. Jahrhunderts. Als Gutachter erwies sich Cipolla als eine pragmatisch orientierte Persönlichkeit, die trotz eines starken politischen Engagements zugunsten der Serenissima von der weitgehenden Überlegenheit des städtischen Gesetzes überzeugt war und eine vereinheitlichende venezianische Normsetzung in der praktischen Anwendung nur beschränkt über die subsidiäre Geltung von zentralen Dogenerlassen akzeptierte. Der Vorrang partikularer Rechte gegenüber dem Gemeinrecht fand aber seine Grenzen in einer relativ restriktiven Auslegung, die auf Argumenten wie öffentlicher Nutzen, Akzeptanz durch das Volk und Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens aufbaute. Durchbrochen wurde die idealtypisch entworfene Rechtsquellenfolge am ehesten zugunsten des Angeklagten in der Kriminalgerichtsbarkeit und mit dem Ziel einer (von Cipolla absolut anerkannten) Privilegierung des Adels.

Osvaldo Cavallar (der an der Tagung selbst nicht teilnehmen konnte) beleuchtet im vorliegenden Band ausgehend von Francesco Guicciardinis wenig bekannter Tätigkeit als Rechtsgutachter den Diskurs der Renaissancejuristen über Salär bzw. Honorar sowie dessen Umsetzung in die Schriftlichkeit. Im Zentrum steht die Frage nach Stellung, Funktion und Berufsethik der in der Gerichtspraxis beschäftigten städtischen Juristen. Ansatzpunkt ist das sich verändernde Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage an Konsiliatoren im Florenz des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts ebenso wie die theoretisch-universitäre Diskussion über den Vergleich zwischen Honorar und *peculium*, die Bewertung von Studienkosten und die Gleichsetzung der Bücher des Juristen mit den Waffen des *miles*. Überzeugend sind vor allem die Ausführungen zum Übergewicht einer schriftlichen Beweisführung gegenüber der als Privileg verstandenen mündlichen Intervention, zur Verselbständigung des schriftlichen Textes, zur Kontrolle der Produktion, zur Kooperation unter Juristen sowie zur festen Eingebundenheit der Gutachter in familiäre und soziale Berufszusammenhänge. Nicht nur Guicciardini konnte so geschickt politische Macht und juristische Kompetenz verbinden.

III. Gesellschaft und Individuum

Die weiteren Referate der Tagung waren noch stärker thematisch ausgerichtet und rückten das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft und Individuum in den Mittelpunkt. Julius Kirshner untersuchte die Bedeutung der *consilia* für das Verständnis der gesetzlichen Handlungsfähigkeit von Frauen im spätmittelalterlichen Mittel- und Norditalien anhand des bisher in der Forschung vernachlässigten Problems des Wohnsitzes und der Bürgerschaft verheirateter Frauen. Anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis konnte er die Wechselwirkungen zwischen dem einerseits auf die Frauen ausgeübten Zwang, dem Ehemann an seinen Wohnort nachzufolgen, und dem andererseits in vielen Städten durchgesetzten Verbot eines Immobilienerwerbs für Stadtfremde aufzeigen. Auch wenn den (oft mit Immobilienbesitz ausgestatteten) Frauen die Heirat mit Stadtfremden im Statutarrecht häufig verboten wurde, blieb der Widerspruch zwischen einer grundsätzlichen Folgepflicht der Frau, die auch all ihr Eigentum betraf, und dem Verbot eines Immobilientransfers an Stadtfremde in der Praxis weiterhin bestehen. Darüber hinaus wurde deutlich, daß die *consilia* neben diesem praktischen Problem auch die unter den Juristen geführte theoretische Debatte über die grundsätzlichen Auswirkungen der Ehe auf den zivilrechtlichen Status der Frauen widerspiegeln.

Im Kontrast dazu durchleuchtete Andrea Romano die konkrete Anwendung des Familienrechts im Königreich Sizilien. Im Anschluß an eine kurze, allgemeine Skizzierung der sizilianischen Konsilienliteratur im Bereich des Privatrechts erörterte er die zahlreichen sizilianischen Sonderbestimmungen, welche von den Konsiliatoren zu berücksichtigen waren, und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Rechtsanwendung. Beachtenswert sind die Ergebnisse insbesondere für die Ermittlung der typisch sizilianischen Familienstruktur.

Diego Quaglioni beschäftigte sich mit der Aussagekraft der Rechtsgutachten für die Situation der Juden im Spätmittelalter, die vor allem von Legisten und Kanonisten vollkommen unterschiedlich beurteilt wurde und die deshalb als ein Schlüsselproblem in der Auseinandersetzung zwischen Zivilrecht und Kanonistik, zwischen *ius commune* und Statutarrecht gelten kann. Konkrete Grundlage des (übrigens für eine breite Öffentlichkeit vorgesehenen) Abendvortrags waren zahlreiche Gutachten Paduaner Rechtslehrer, darunter Alessandro Nievo, Angelo di Castro und Bartolomeo Cepolla, mit verschiedenen Stellungnahmen in der zunehmend doktrinärer werdenden Debatte sowie neue Quellenfunde zu den zwei großen Prozessen (Trient 1475–1478, Portobuffolè und Venedig 1478/1480), die im 15. Jahrhundert das Veneto erschütterten und eine nochmals verstärkte Produktion von Rechtsgutachten rund um das Stereotyp vom Kinder mordenden Juden auslösten.

IV. Überlieferung und Rezeption

Weitere Referate analysierten den Einfluß der Rechtsgutachten auf politische Entscheidungen und die generelle Überlieferungssituation. Den engen Zusammenhang zwischen italienischer Rechtswissenschaft und legistisch-kanonistischem Kenntnisstand in der Nürnberger Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts belegte Helmut G. Walther. Ausgangspunkt war die bisher von der Forschung unbearbeitete 15-bändige Sammlung der Nürnberger Ratschlagbücher, welche die

intensive Nutzung der älteren italienischen Rechtslehre in Form von Exzerpten und eingetragenen *consilia* des 14. Jahrhunderts widerspiegelt. Eine vorläufige Analyse der umfangreichen Sammlung deutet auf eine starke Abhängigkeit der Nürnberger Juristen von den Lehren der Paduaner Professoren, wodurch die Juridifizierung politischer Streitigkeiten vor dem kaiserlichen Hof- und Kammergericht nachhaltig beeinflusst wurde.

Den Vorgang der Formierung und Verbreitung handschriftlicher Konsiliensammlungen im 14. und 15. Jahrhundert veranschaulichte Vincenzo Colli. Sein Versuch einer vorsichtigen Systematisierung basierte nicht nur auf dem bevorzugt zitierten Beispiel der Konsiliensammlungen des Baldo degli Ubaldi, sondern auf einer grundlegenden Kenntnis einer großen Menge von Konsiliensammlungen verschiedener Autoren. Er entwickelte einerseits Erklärungsmodelle für die Zirkulation von Handschriften und Drucken sowie für den Vorgang der Selektion und erläuterte andererseits Lücken und Chancen der Überlieferung. Einige dieser Thesen konnte Elena Brizio anschließend in einem ergänzenden Statement über eine bisher unbearbeitete, handschriftlich überlieferte Konsiliensammlung des Bartolo da Sassoferrato verifizieren.

Die Schlußzusammenfassung der Tagung übernahm (anstelle des aus familiären Gründen vorzeitig abgereisten Altmeisters der Konsilienforschung Domenico Maffei) kurzfristig Andrea Romano. Nach einem kurzen Resümee der einzelnen Vorträge versuchte er, unter Verweis auf die laufenden Forschungsprojekte die wichtigsten Probleme der Konsilienforschung, die in den ausgiebigen Diskussionen im Laufe der Tagung an Profil gewonnen hatten, nochmals anzureißen.

Als wichtig für die zukünftige Forschung dürften sich rückblickend mindestens drei miteinander korrelierende Ebenen erweisen, nämlich

1. die direkten Einwirkungen der *consilia* auf politische Ereignisse und gesellschaftliche Strukturen, sei es zur Zeit der Ausstellung, in welcher viele Juristen gleichzeitig als Gutachter und politische Berater fungierten, oder später in der Phase der Rezeption, in welcher traditionelle Beurteilungskriterien auf neue Konstellationen übertragen wurden;
2. die Bedeutung der *consilia* für die Entwicklung des Rechts, wobei insbesondere der Einfluß der Konsiliarpraxis auf die Entwicklung partikulärer Normen, beispielsweise bei Statutenreformen, zu überprüfen ist;
3. die heutige Aussagekraft der *consilia* für die soziale Wirklichkeit im späten Mittelalter. Entsprechende Informationen finden sich in der anspruchslosen Schilderung von Konflikten ebenso wie in der juristischen Beurteilung von Vergehen oder dem Nachweis der Nichtbeachtung von Gesetzen in der Praxis. Unter dieser Perspektive sind zur Korrektur des vermittelten, naturgemäß einseitigen Weltbilds freilich andere Quellengattungen (wie Statuten, Gerichtsakten, historiographische Berichte) ergänzend heranzuziehen.

Eine wichtige Aufgabe der zukünftigen Bearbeitung von Konsilien wird es sicherlich sein, die verschiedenen Informationsebenen von Fall zu Fall einzeln aufzuspüren, die grundsätzlichen Möglichkeiten der Quellengattung verstärkt zu überprüfen und die enthaltenen Aussagen erschöpfend zu interpretieren. Angesichts der Massenproduktion von Rechtsgutachten im späten Mittelalter und des heute immer noch fehlenden Überblicks konnten bei der Tagung sicherlich nur ausgewählte Probleme angesprochen und anhand einzelner Beispiele veranschaulicht werden. Trotzdem sind langfristig die Einzelwahrnehmungen vorsichtig zu systematisieren und die aktuellen Forschungsansätze weiterzuentwickeln. Als notwendig erwies sich insbesondere die internationale Zusammenarbeit. Wünschenswert wäre allerdings eine

Beschleunigung der noch in den Anfängen steckenden, von Mario Ascheri (Universität Siena) und Andrea Romano (Universität Messina) engagiert geförderten computergestützten Auswertung, um einen zukünftigen Umgang mit der außerordentlich ergiebigen Quellengattung zu erleichtern. Das Symposium bot eine wichtige Möglichkeit, Strukturen und Vorgehensweisen im Rahmen der Konsilienforschung zu diskutieren und den wissenschaftlichen Gedankenaustausch zu intensivieren. Dieser Ansatz kam einem zentralen Anliegen des Centro tedesco entgegen, nämlich die Kontakte zwischen deutschen und italienischen Wissenschaftlern zu fördern, einen Austausch von Forschungsergebnissen zu ermöglichen sowie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu begünstigen. Bei vorliegender Publikation, die sich an Inhalt und Aufbau der Tagung orientiert, wurde deshalb grundsätzlich die Originalsprache der einzelnen, größtenteils überarbeiteten Beiträge beibehalten.